

Allgemeine Bedingungen für deine Allianz Direct Kraftfahrtversicherung (Allianz Direct Kraft 10/2019)

Herzlich willkommen bei der Allianz Direct Autoversicherung

In diesen Versicherungsbedingungen findest du alles, was für deine Autoversicherung wichtig ist.

Eventuell hast du nicht alle Versicherungsleistungen (z.B. Kaskoversicherung, Mobilitätsgarantie, Geld statt Reparatur) ausgewählt. Welche Du konkret ausgewählt hast, steht in der Zusammenfassung deiner Angaben oder in deinem Versicherungsschein.

Wer sind wir?

Wir sind die Allianz Direct Versicherungs-AG, ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Unser Sitz ist in München. Die ladungsfähige Anschrift lautet: Königinstraße 28, 80802 München. Wir sind im Handelsregister in München unter HRB 95802 eingetragen.

Teil A.1 Die Basisversicherung: Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist Pflicht für jedes Fahrzeug. Die Versicherung deckt Schäden, die du mit deinem Fahrzeug anderen zufügst. Der Teil B (allgemeine Regelungen) gilt hierfür auch.



1. In welchen Fällen helfen wir dir?

Wir helfen dir, wenn du mit dem bei uns versicherten Fahrzeug einen anderen schädigst (der sogenannte „Versicherungsfall“). Folgendes muss passiert sein:

- Durch den Gebrauch des Fahrzeugs ist bei einem Anderen ein Schaden entstanden:
 - Personen wurden verletzt oder getötet.
 - Sachen wurden beschädigt, zerstört oder sind abhandengekommen.
 - Vermögensschäden wurden verursacht, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden zusammenhängen.
- Jemand erhebt deshalb gegen dich oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts.

Das gilt nicht nur für das versicherte Fahrzeug, sondern auch für:

- Schäden durch einen **Anhänger oder Auflieger**, der am versicherten Fahrzeug hängt. Auch wenn er sich während des Gebrauchs löst und noch bewegt.
- Schäden durch ein **Fahrzeug, das mit dem versicherten Fahrzeug abgeschleppt** oder geschleppt wird. Auch wenn es sich während des Gebrauchs löst und noch bewegt. Achtung: Wir leisten nur, wenn das abgeschleppte Fahrzeug keinen eigenen Haftpflichtversicherungsschutz hat.

Mallorca-Deckung: Du, dein Ehegatte oder dein eingetragener Lebenspartner fährst auf einer Reise im Ausland (d.h. im versicherten Bereich Teil B Ziffer 1 ohne Deutschland) einen fremden, versicherungspflichtigen Personenkraftwagen und verursachst einen Schaden. Hierfür leisten wir, soweit das fremde Fahrzeug nicht ausreichend haftpflichtversichert ist.



2. In welchen Fällen können wir dir nicht helfen?

In folgenden Fällen können wir dir nicht helfen:

- Dein eigenes Fahrzeug wurde beschädigt, zerstört oder kommt abhanden.
- Dein Anhänger oder ein von dir abgeschlepptes Fahrzeug wurde beschädigt. Aber: Du bist versichert, wenn du als Hilfeleistung und ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug abschleppst.
- Schäden, die du vorsätzlich und widerrechtlich verursachst.
- Sachen, die im versicherten Fahrzeug befördert werden, wurden beschädigt oder kommen abhanden. Aber: Versicherungsschutz besteht für Sachen von berechtigten Insassen des Fahrzeugs, die diese üblicherweise oder zum persönlichen Gebrauch dabei haben.
- Bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen Schäden. Dies gilt auch für Übungsfahrten dafür.
- Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person (siehe Teil A.1 Ziffer 3), dir, dem Halter oder dem Eigentümer des Fahrzeugs durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Aber: Wenn dein Fahrzeug ein Leasingfahrzeug ist und du damit ein anderes Fahrzeug desselben Leasinggebers beschädigst gilt: Wir leisten, wenn die beiden Fahrzeuge unterschiedliche Halter haben.
- Schäden durch Kernenergie.

3. Wer ist versichert?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt nicht nur dich als Versicherungsnehmer, sondern auch:

- den Halter des Fahrzeugs
- den Eigentümer des Fahrzeugs
- den Fahrer des Fahrzeugs
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses den berechtigten Fahrer nicht nur gelegentlich begleitet
- deinen Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit deiner Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird
- den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach diesem Vertrag mitversicherten Fahrzeugs
- berechnigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Diese Personen sind genauso geschützt wie du. Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

4. Wie helfen wir dir?

- Wenn begründete Schadenersatzansprüche gegen dich bestehen, bezahlen wir diese für dich.
- Wenn Schadenersatzansprüche gegen dich nicht bestehen oder zu hoch sind, wehren wir diese für dich ab.
- Um dies für dich leisten zu können, dürfen wir Schadenersatzansprüche gegen dich in deinem Namen erfüllen oder abwehren sowie zweckmäßige Erklärungen in deinem Namen abgeben.
- Bist du im Ausland unterwegs, hast du immer mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang des Besuchslandes (wo du Versicherungsschutz hast, steht in Teil B Ziffer 1).
- **Abschleppen bei Unfall:** Ist dein Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, bringen wir dein Fahrzeug in eine Werkstatt, die wir auswählen. Bitte ruf uns dafür an.

5. Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir zahlen je Versicherungsfall maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Diese findest du im Versicherungsschein. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziger Versicherungsfall.

6. Was sind deine Pflichten (sogenannte „Obliegenheiten“)?

Wir versprechen Dir einiges. Doch wir bitten auch dich, deine Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen. Was passiert, wenn du diese Pflichten verletzt? Das ist in Teil B Ziffer 9 und 10 genau geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein oder dir kündigen.

Du findest die Liste mit deinen Pflichten in Teil B Ziffern 6, 7 und 8.

Darüber hinaus hast du in der Kfz-Haftpflichtversicherung die folgenden Pflichten:

- **Keine Teilnahme an illegalen Rennen:** Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, die behördlich nicht genehmigt sind und bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.
- **Anzeigepflicht und Führung des Rechtsstreits:** Einen Versicherungsfall musst du uns innerhalb einer Woche anzeigen. Werden gegen dich Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht, musst du uns dies innerhalb einer Woche nach Geltendmachung anzeigen. Du musst uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir dürfen in deinem Namen einen Rechtsanwalt beauftragen. Diesem musst du Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

7. Umweltschadendeckung

- In deiner Kfz-Haftpflichtversicherung ist auch die sogenannte Umweltschadendeckung enthalten. Diese schützt dich, wenn eine Behörde von dir die Sanierung eines Schadens nach dem Umweltschadengesetz verlangt. Der Schaden muss durch einen Unfall oder eine Panne deines Fahrzeugs verursacht worden sein.
- Du bist nicht versichert für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Du bist zudem nicht versichert für Schäden, die entstehen, weil du bewusst gegen Recht oder gegen an dich gerichtete behördliche Verfügungen verstößt. Darüber hinaus gelten die Einschränkungen nach Teil A.1 Ziffer 2.
- Versicherungsschutz besteht nur in Deutschland und im Europäischen Wirtschaftsraum, soweit und in dem Umfang, wie dort die EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG angewendet wird.
- Wir zahlen je Versicherungsfall maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Teil A.2 Schutz für dein Auto: Kaskoversicherung

Die Kaskoversicherung deckt Schäden an deinem Fahrzeug. Der Teil B (allgemeine Regelungen) gilt hierfür auch.



1. Was ist versichert?

- Versichert sind Schäden an deinem versicherten Fahrzeug. Was gehört alles zum Fahrzeug? Versichert sind alle Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass diese im Fahrzeug fest eingebaut oder unter Verschluss verwahrt und straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.
- Tuning sowie Sonderlackierung und -folie als Fahrzeugteil oder Zubehör sind nur bis zu einem Wert von 10.000 EUR mitversichert.
- Zusätzlich ist noch mitversichert: Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung, Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze. Dies gilt auch, wenn du diese außerhalb des Fahrzeugs aufbewahrst. Die Teile müssen aber unter Verschluss gehalten sein.



2. Teilkasko: In welchen Fällen helfen wir dir?

In der Teilkaskoversicherung helfen wir dir, wenn Folgendes passiert:

- Schäden, die unmittelbar verursacht wurden durch: Sturm ab Windstärke 8, Hurrikan, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Flut, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Lawinen, Dachlawine, Mure, Vulkanausbruch. Versichert sind auch Schäden, bei denen durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
- Schäden durch Brand und Explosion.
- Entwendung, d.h. Schäden durch Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung (vollendet oder versucht) deines Fahrzeugs oder des Fahrzeuginhalts. Achtung: Dies gilt nicht für Vandalismusschäden während der Entwendung oder des Entwendungsversuchs.
- Zusammenstoß mit Tieren während der Fahrt.
- Schäden und Folgeschäden durch Tierbiss.
- Bruch der Verglasung. Als Verglasung gilt nur: Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seitenscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören: Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren, Leuchtmittel.
- Auch wenn du einen Schaden grob fahrlässig verursachst, leisten wir. Nur bei Entwendung oder wenn der Schaden wegen Konsum von Alkohol oder berauschender Mittel eingetreten ist, können wir leistungsfrei sein oder die Leistung entsprechend des Verschuldens kürzen.

Abschleppen: Ist dein Fahrzeug nach einem Versicherungsfall nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir dieses vom Schadensort in die von uns gewählte Werkstatt verbringen. Bitte ruf uns dafür an.



3. Vollkasko: In welchen Fällen helfen wir dir?

In der Vollkaskoversicherung helfen wir dir, wenn Folgendes passiert:

- Alles, was in der Teilkasko versichert ist (Teil A.2. Ziffer 2) gilt auch hier.
- Schäden durch Unfall.
 - Was ist ein Unfall? Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
 - Was ist z.B. kein Unfall?
Schäden, die nur aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung. Schäden, die man vorhersehen kann und die üblicherweise bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen.
- Gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen (Betriebsschaden). Aber: Dies gilt nicht für Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, z.B. aufgrund Krafteinwirkungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.
- Vandalismus
 - Mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen.
 - Bei Hackerangriffen auf dein Fahrzeug gilt: Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen dein Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs. Nicht als unmittelbarer Angriff gilt, wenn ein Hacker den Server oder die digitale Plattform eines mit deinem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift (z.B. Hackerangriff gegen den Server des Fahrzeugherstellers). Dies gilt auch dann, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion deines Fahrzeugs auswirkt.

4. In welchen Fällen zahlen wir nicht?

Wir leisten nicht für:

- Schäden, die du vorsätzlich verursachst.
- Schäden bei legalen oder illegalen Kraftfahrzeug- Rennen (hierzu zählt auch § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB), auf Motorsport-Rennstrecken oder bei Fahrsicherheitstrainings mit Helmpflicht, bei denen du (mit)fährst.
- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt.
- Schäden durch Kernenergie.

5. Selbstbeteiligung

Wenn laut Versicherungsschein eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese für jedes Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Aber: Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, wird die Selbstbeteiligung nicht abgezogen.

6. Reparatur in einer Werkstatt unserer Wahl

- Die Reparatur deines Fahrzeugs findet in einer durch uns ausgewählten Fachwerkstatt statt. Du musst dich deshalb vor der Reparatur bei uns melden. Du gibst die Reparatur bei der Werkstatt selbst in Auftrag. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z.B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen dir und der Werkstatt.
- Können wir dir keine geeignete Werkstatt auswählen, kannst du die Werkstatt frei wählen. Wurde das Fahrzeug aus einem von dir zu vertretenden Grund nicht in einer Werkstatt unserer Wahl repariert, erstatten wir 80 % der ermittelten erforderlichen und tatsächlich angefallenen Reparaturkosten.

7. Was bezahlen wir bei einer Reparatur?

- Wir zahlen dir die für die Reparatur tatsächlich angefallenen und erforderlichen Kosten bis maximal zum Wiederbeschaffungswert (siehe hierzu Teil A.2 Ziffer 8). Die Kosten müssen uns durch eine Rechnung nachgewiesen werden.
- Wir leisten nur, wenn und soweit du das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt. Nicht angefallene Reparaturkosten werden nicht ersetzt.
- Vorschäden, die zwangsläufig bei Reparatur des Schadens mitbeseitigt werden würden, bringen wir in Abzug. Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden.
- Rest- und Alerteile bleiben bei dir.
- Was gilt, wenn dir ausnahmsweise eine Reparatur nicht zumutbar ist? In diesem Fall zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten netto. Diese bestimmen wir durch eine von uns beauftragte Schadenkalkulation, die eine Reparatur in einer von uns gewählten Fachwerkstatt in der Nähe deines Wohnortes zugrunde legt. Wir zahlen die Reparaturkosten maximal bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes unter Abzug eines Restwerts. Nicht zumutbar ist dir eine Reparatur insbesondere, wenn du wegen einer Leistungskürzung (wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles oder wegen Teil B Ziffer 9) oder wegen eines Vorschadens einen Teil der Reparaturkosten selbst bezahlen müsstest.

8. Dein Fahrzeug hat einen Totalschaden

- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur den Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- Wir zahlen dir den Wiederbeschaffungswert und ziehen davon den vorhandenen Restwert deines Fahrzeugs ab.
 - Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den du für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen musst.
 - Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten Zustand.
- Innerhalb der ersten 24 Monate nach erstmaliger Zulassung auf den jetzigen Halter zahlen wir sogar den Kaufpreis deines Fahrzeugs und ziehen davon den vorhandenen Restwert ab. Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist. Den Kaufpreis weist du uns durch eine Rechnung nach. Die Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn sie bei diesem Kauf aufgewendet wurde. Wir zahlen maximal 100.000 EUR.
- Lässt sich für das Fahrzeug kein Restwert erzielen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten der Fahrzeugverschrottung.
- Wenn du dein Fahrzeug trotz Totalschadens reparieren lässt, gilt Teil A.2 Ziffer 7. Lässt du dein Fahrzeug jedoch nicht vollständig oder fachgerecht reparieren, beträgt die maximale Entschädigung Wiederbeschaffungswert minus Restwert.



9. Dein Fahrzeug wurde gestohlen

- Wenn dein Fahrzeug gestohlen wurde, erstatten wir dir den Wiederbeschaffungswert oder Kaufpreis wie in Teil A.2 Ziffer 8 beschrieben.
- Wird dein Fahrzeug innerhalb eines Monats nach deiner Schadenanzeige wieder aufgefunden, musst du es zurücknehmen. Wir bringen dir dein Fahrzeug.
- Wir werden Eigentümer des Fahrzeugs, wenn du nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet bist. Dies gilt nicht, wenn wir die Leistung abgelehnt haben. Wenn wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung gekürzt haben, gilt: Dir steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, der im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden ist. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir deine Entschädigung gekürzt haben.



10. Mehrwertsteuer und Sachverständigenkosten

- Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für dich tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit du zum Vorsteuerabzug berechtigt bist. Bei Leasingfahrzeugen kommt es für die Vorsteuerabzugsberechtigung auf den Leasinggeber an.
- Die Kosten eines Sachverständigen zahlen wir nur, wenn wir diesen beauftragt haben.



11. Was sind deine Pflichten (sogenannte „Obliegenheiten“)?

Wir versprechen dir einiges. Doch wir bitten auch dich, deine Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen. Was passiert, wenn du diese Pflichten verletzt? Das ist in Teil B Ziffer 9 geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein oder dir kündigen.

Du findest die Liste mit deinen Pflichten in Teil B Ziffern 6, 7 und 8. Darüber hinaus hast du in der Kaskoversicherung die folgenden Pflichten:

- Kurz nach Vertragsschluss musst du uns aussagekräftige Fotos über eine von uns zur Verfügung gestellte digitale Anwendung senden. Dies umfasst Fotos vom Heck, der Front (jeweils mit dem Kennzeichen) und den beiden Seiten deines Fahrzeugs. Dies umfasst auch die Pflicht, Vorschäden anzugeben.
- Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs musst du unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Du musst unsere Weisungen befolgen, soweit dir dies zumutbar ist.
- Bei Entwendung des Fahrzeugs musst du dies uns und der Polizei unverzüglich anzeigen.



12. Wer ist versichert?

Die Kaskoversicherung schützt dich als Versicherungsnehmer. Wir zahlen deinen Schaden auch, wenn der Schaden passiert, während eine andere Person berechtigterweise gefahren ist. Wir fordern aber von diesem Fahrer unsere Leistung entsprechend seinem Verschulden in folgenden Fällen zurück:

- Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.
- Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.
- Der Fahrer ist gefahren, obwohl er aufgrund Alkohols oder berauschender Mittel hierzu nicht mehr in der Lage war.
- Aber: Von einem Fahrer, der bei Eintritt des Schadens mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebte, fordern wir die Leistung nur zurück, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht hat.



13. Wann wir zahlen und Abtretungsverbot

- Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.
- Wenn dein Fahrzeug entwendet worden ist, können wir aber erstmal abwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens einen Monat nach Eingang der Schadenanzeige.
- Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung kannst du deinen Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Deine Extras:

Teil Z.1 Freie Werkstattwahl

Wenn du „freie Werkstattwahl“ gewählt hast, gilt das Folgende:

Freie Werkstattwahl

Wenn du dein Fahrzeug reparieren lässt, kannst du die geeignete Fachwerkstatt selbst auswählen. Eine Kürzung der Reparaturleistung gemäß Teil A.2. Ziffer 6 findet deshalb nicht statt.

Teil Z.2 Geld statt Reparatur

Wenn du „Geld statt Reparatur“ gewählt hast, gilt das Folgende:

Geld statt Reparatur

- Abweichend von Teil A.2 Ziffer 7 leisten wir auch, wenn das Fahrzeug nicht repariert wird.
- In diesem Fall zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten netto. Diese bestimmen wir durch eine von uns beauftragte Schadenkalkulation, die eine Reparatur in einer von uns gewählten Fachwerkstatt in der Nähe deines Wohnortes zugrunde legt.
- Wir zahlen die Reparaturkosten maximal bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes unter Abzug eines Restwerts. Diese Maximalgrenze gilt auch bei teilweiser Reparatur.

Wann gilt das nicht?

- Das gilt nicht bei Bruch der Verglasung nach Teil A.2 Ziffer 2.

Dein Extraschutz für noch mehr Mobilität: Teil A.3 Mobilitätsgarantie

Wir garantieren deine Mobilität, wenn der Fahrer krank wird oder dein Fahrzeug „streikt“. Der Teil B (allgemeine Regelungen) gilt hierfür auch:



1. In welchen Fällen helfen wir dir?

Wir helfen dir, wenn du nicht weiterfahren kannst, weil

- dein Fahrzeug plötzlich nicht verkehrssicher oder fahrfähig ist (sogenannte „**Fahrunfähigkeit des Fahrzeugs**“) oder
- du das Fahrzeug wegen Schlüsselverlusts- oder -problemen nicht starten kannst oder
- das Fahrzeug oder Teile davon gestohlen wurden oder
- wenn die Fahrt wegen **Erkrankung oder Tod** des Fahrers oder aller fahrberechtigten Passagiere nicht fortgeführt werden kann

Die Mobilitätsgarantie gilt nur für dein versichertes Fahrzeug inklusive eines mitgeführten Wohnwagens oder Anhängers bis max. 350 kg.

Auch wenn du einen Schaden grob fahrlässig verursacht, leisten wir. Nur bei Entwendung oder wenn der Schaden wegen Konsum von Alkohol oder berauschenden Mitteln eingetreten ist, können wir leistungsfrei sein oder die Leistung entsprechend des Verschuldens kürzen.



2. In welchen Fällen können wir dir nicht helfen?

Du hast in folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- Schäden, die du vorsätzlich verursacht.
- Wenn du bei legalen oder illegalen Kraftfahrzeug-Rennen (hierzu zählt auch § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB), auf Motosport-Rennstrecken oder bei Fahr-sicherheitstrainings mit Helmpflicht (mit)fährst.
- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt.
- Schäden durch Kernenergie.
- Schäden durch Naturkatastrophen. Naturkatastrophen sind lokal nicht abgegrenzte Naturereignisse größeren Ausmaßes.



3. Wenn du dieselbe Hilfe auch von einem Dritten fordern kannst

Soweit du unsere Leistungen aus der Mobilitätsgarantie aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein auch von einem Anderen (z.B. Automobilclub) erhalten könntest, brauchen wir nicht zu leisten. Wenn du dich allerdings zuerst an uns wendest, leisten wir erstmal vor.



4. Wie helfen wir dir?

Wir versuchen zuerst, für dich alles zu organisieren. Das heißt, wir beauftragen einen Dienstleister oder werden selbst tätig. Ist dies nicht möglich, sagen wir dir Bescheid, dass du selbst jemanden beauftragen darfst. Nur in diesem Fall ersetzen wir dir die entstandenen Kosten. Diese zahlen wir dann innerhalb von 2 Wochen, sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben. Dies sind unsere Leistungen:

- Wir schicken dir eine Pannenhilfe. Zur Pannenhilfe zählen auch die vom Pannenfahrzeug mitgebrachten und verwendeten Kleinteile. Aber: Die Kosten für den Austausch der Fahrzeugbatterie übernehmen wir nicht.
- Kann dein Fahrzeug nicht sofort fahrfähig gemacht werden, schleppen wir es in eine Werkstatt unserer Wahl ab.
- Ist eine Werkstatt nicht sofort erreichbar, bringen wir dein Fahrzeug zu einer Unterstellmöglichkeit. Sobald die Werkstatt öffnet, bringen wir dein Fahrzeug dorthin.
- Ist dein Fahrzeug von der Straße abgekommen und kommt nicht mehr aus eigenem Antrieb auf die Straße zurück? Wir bergen dein Fahrzeug. Dazu übernehmen wir Kosten bis zu 750 EUR.
- Kann dein Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrtüchtig gemacht werden oder ist gestohlen worden, organisieren wir dir einen Mietwagen. Alternativ zahlen wir dir entstandene Fahrtkosten bis zu maximal 30 EUR am Tag. Diese Leistungen bekommst du, bis dein Fahrzeug repariert oder wiedergefunden wird, maximal aber für 5 Tage bei Panne oder Schlüsselproblemen, für 15 Tage bei Unfall oder Diebstahl von Fahrzeugteilen und für 30 Tage bei Diebstahl des Fahrzeugs. Kosten für Treibstoff oder Mautgebühren übernehmen wir nicht.
- Wir organisieren die Abholung deines reparierten Fahrzeugs.
- Befindet sich dein Fahrzeug im Ausland? Dann bringen wir es dir an deinen Wohnort. Muss das Fahrzeug repariert werden, dann bringen wir es erst, wenn die Reparatur erfolgt ist. Dauert die Reparatur aber länger als 10 Werk-tage, dann bringen wir das Fahrzeug zu einer Werkstatt unserer Wahl an deinem Wohnort. Aber in all diesen Fällen gilt: Wenn die Rückführung mehr kostet als dein Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt wert ist, dann übernehmen wir maximal die Kosten bis zum Fahrzeugwert. Bei Totalschaden übernehmen wir die Rückführung nicht.

- Lässt du im Falle eines Totalschadens dein Fahrzeug verschrotten, organisieren wir dies.
- Wir transportieren alle Passagiere und das Gepäck nach Hause oder an eine andere Adresse deiner Wahl im versicherten Gebiet. Wenn der Transport am Schadentag selbst nicht möglich ist, organisieren wir einen Hotelaufenthalt für eine Nacht (max. 100 EUR pP/Nacht, ohne Frühstück).
- Tritt der Versicherungsfall mehr als 50 km von deinem Wohnort entfernt ein, gilt: Wir organisieren einen Hotelaufenthalt (100 EUR pP/Nacht, ohne Frühstück) bis die Weiterfahrt durch uns organisiert werden kann oder wieder möglich ist, maximal aber für 3 Nächte bei Fahruntfähigkeit des Fahrzeugs und 5 Nächte bei Krankheit oder Tod des Fahrers.
- Im Fall der Krankheit oder des Todes des Fahrers bringen wir dein Fahrzeug zu einer Unterstellmöglichkeit. Wir zahlen die Unterstellung deines Fahrzeugs für maximal 5 Tage oder wir organisieren einen Ersatzfahrer zu deinem Wohnort. Die Kosten für Treibstoff und Mautgebühren übernehmen wir nicht. Wir organisieren eine Hotelübernachtung (max. 100 EUR pP/Nacht ohne Frühstück).



5. Was sind deine Pflichten (sogenannte „Obliegenheiten“)?

Wir versprechen dir einiges. Doch wir bitten auch dich, deine Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen. Was passiert, wenn du diese Pflichten verletzt? Das ist in Teil B Ziffer 9 geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein oder kündigen.

Du findest die Liste mit deinen Pflichten in Teil B Ziffern 6, 7 und 8. Darüber hinaus hast du in der Mobilitätsgarantie die folgenden Pflichten:

- Da wir auch zur Leistung verpflichtet sind, wenn der Fahrer krank wird oder verstirbt, benötigen wir möglicherweise Auskünfte von:
 - Ärzten, die dich oder die Fahrer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behandeln oder untersucht haben,
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Du musst es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dein Extraschutz für jeden Fahrer: Teil A.4 Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung hilft dem Fahrer. Wenn dieser den Unfall verursacht hat und selbst verletzt wird, kann er wie folgt Leistungen von uns erhalten. Teil B gilt auch hierfür.



1. In welchen Fällen helfen wir dir?

Du hast in folgenden Fällen Versicherungsschutz:

- Der berechtigte Fahrer wird beim Lenken des versicherten Fahrzeugs durch einen Unfall verletzt oder getötet.
 - Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- Auch wenn du einen Schaden grob fahrlässig verursacht, leisten wir. Nur bei Entwendung oder wenn der Schaden wegen Konsum von Alkohol oder berauschender Mittel eingetreten ist, können wir leistungsfrei sein oder die Leistung entsprechend des Verschuldens kürzen.



2. Wie und wann helfen wir dir?

- Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre.
- Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts. Aber: Anwaltskosten ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung unserer Leistung im Verzug sind.
- Wir erklären innerhalb eines Monats in Textform, ob und in welchem Umfang wir leisten. Die Monatsfrist beginnt, wenn uns dein Leistungsantrag und die Unterlagen vorliegen, die wir zur Prüfung unserer Leistungspflicht brauchen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit dir über Grund und Höhe geeinigt, gilt: Wir leisten innerhalb von 2 Wochen.



3. Bis zur welcher Höhe leisten wir?

Wir zahlen je Versicherungsfall maximal die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein).



4. In welchen Fällen können wir dir nicht helfen?

Du hast in folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- Bei Unfällen, die dem Fahrer zustoßen, weil er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- Wenn der Unfall durch eine Reaktion des Fahrers verursacht wird, deren Ursache eine krankhafte psychische oder physische Störung des Fahrers ist (z.B. Herzinfarkt, Epilepsie).
- Bei Bandscheibenschäden. Aber: Der Fahrer ist trotzdem versichert, wenn das versicherte Unfallereignis die Bandscheibenschäden überwiegend (d.h. zu mehr als 50%) verursacht.
- Wenn du bei legalen oder illegalen Kraftfahrzeug-Rennen (hierzu zählt auch § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB), auf Motosport-Rennstrecken oder bei Fahrersicherheitstrainings mit Helmpflicht (mit)fährst.
- Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden.
- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt.
- Schäden durch Kernenergie.



5. Wenn du dieselbe Hilfe auch von einem Dritten fordern kannst

- Wichtig: Wir leisten nicht, soweit du gegenüber einem Dritten Anspruch auf Ersatz deines Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (sogenannte „kongruente“) Leistungen hast (z.B. Ansprüche gegen Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitgeber).
- Aber wir leisten in solchen Fällen trotzdem, soweit du einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kannst. Dann muss Folgendes passiert sein:
 - Du hast den Anspruch schriftlich geltend gemacht.
 - Du hast alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung deines Anspruchs unternommen.
 - Du hast deinen Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Vereinbarungen, die du mit Dritten über diese Ansprüche triffst, binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

6. Was sind deine Pflichten (sogenannte „Obliegenheiten“)?

Wir haben dir einiges versprochen. Doch wir bitten auch dich, deine Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen. Was passiert, wenn du diese Pflichten verletzt? Das ist in Teil B Ziffer 9 geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein oder kündigen.

Du findest die Liste mit deinen Pflichten in Teil B Ziffer 6, 7 und 8. Darüber hinaus hast du in der Fahrerschutzversicherung die folgenden Pflichten:

- Der Fahrer muss während der Fahrt einen Sicherheitsgurt angelegt haben.
- Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, musst du unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von Ärzten, die dich vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben. Du musst es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dies gilt auch für erforderliche Auskünfte von anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- In manchen Fällen kann es für uns erforderlich sein, Ärzte zu beauftragen, damit wir prüfen können, ob und inwieweit wir unsere Leistung erbringen. Von diesen Ärzten musst du dich dann untersuchen lassen. Wir tragen dann aber die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Du hilfst uns dabei, unsere Prüfungen möglichst schnell abzuschließen.
- Soweit es dir zumutbar ist, musst du deine Genesung und Rehabilitation durch einen Dienstleister unserer Wahl unterstützen lassen.
- Falls wegen deines Personenschadens Ansprüche gegen Dritte möglich sind, hilfst du uns dabei, diese zu ermitteln oder durchzusetzen.

7. Wer ist versichert?

- Versichert ist jeder berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.
- Verstirbt der Fahrer, sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

8. Abtretungsverbot

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung kannst du deinen Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Teil B – Allgemeine Regelungen

Die folgenden Regelungen gelten für alle als Teil A bezeichneten Allianz Direct Kfz-Versicherungsverträge



1. Wo bist du versichert?

Du hast Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir dir eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, hast du auch in den dort genannten und nicht durchgestrichenen Ländern Versicherungsschutz.



2. Wann und wie musst du zahlen?

- Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich zu zahlen. Wenn du mit uns vereinbart hast, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, ist der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- Die vereinbarte Zahlungsperiode und -weise kannst du der Zusammenfassung deines Antrags und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und du dies zu vertreten hast, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.



3. Vertragslaufzeit und Versicherungsjahr

- Der Vertrag wird geschlossen, wenn wir deinen Antrag annehmen und du den Versicherungsschein erhalten hast.
- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr geschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr. Diese jährliche Laufzeit wird jeweils als Versicherungsjahr bezeichnet.



4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der ersten Prämie. Unter den Voraussetzungen von § 37 VVG können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn du den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt hast.
- Nennen wir dir eine Versicherungsbestätigung, gilt: Du hast vorläufigen Versicherungsschutz im Umfang des Hauptvertrages. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens an dem Tag der Zulassung deines Fahrzeugs mit der Versicherungsbestätigung. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt unter den folgenden Voraussetzungen rückwirkend, d.h. du hast dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz:
 - Wir haben deinen Antrag unverändert angenommen und
 - du hast den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt. Dies gilt nur, wenn du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.
- Für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen (z.B. Fahrten zur Zulassungsbehörde oder zum TÜV) gilt: Du hast Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks. Voraussetzung ist, dass wir dir eine Versicherungsbestätigung gegeben haben. Teilkaskoversicherungsschutz hast du nur, wenn du dies mitversichert hattest. Vollkaskodeckung besteht dann nicht.



5. Kündigung

- Für alle Kündigungen gilt: Wir müssen in Textform kündigen (z. B. per E-Mail). Du kannst über das von uns zur Verfügung gestellte Portal „Mein Account“ oder in Textform kündigen.
- Du und wir können den Vertrag zum Ende der Laufzeit kündigen. Die Laufzeit ist im Versicherungsschein angegeben. Die Kündigung muss dir oder uns spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres zugehen.
- Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können du und wir das Versicherungsverhältnis kündigen.
- Die Kündigung muss dir oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Abweichend davon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Die Kündigung muss innerhalb eines Monats zugehen
 - nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder

- nachdem wir zu Unrecht abgelehnt haben oder
- nachdem wir dir die Weisung erteilen haben, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder
- nach Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils.
- Du kannst den Zeitpunkt der Wirksamkeit deiner Kündigung bestimmen: Frühestens mit Zugang deiner Kündigung bei uns, spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei dir wirksam.
- Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Fahrerschutzversicherung und die Mobilitätsgarantie (jeweils Teil A) sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung von einem dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen Verträge nicht. Da wir keine Kfz-Versicherung ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung anbieten möchten, gilt: Du und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in der Kfz-Haftpflichtversicherung die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen. Du oder wir können dies innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung erklären.
- Nach dem Gesetz gibt es noch andere Beendigungsmöglichkeiten: für dich und uns ohne Einhaltung einer Frist den vorläufigen Versicherungsschutz (§ 52 Abs. 4 VVG); für uns bei ohne unsere Einwilligung vorgenommener Gefahrerhöhung (§ 24 VVG); für uns bei nicht oder nicht rechtzeitiger Entrichtung des Erst- bzw. Folgebeitrags (§§ 37, 38 VVG); für uns und den Erwerber in der Kaskoversicherung und in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Veräußerung der versicherten Sache (§ 96 VVG; §§ 122, 96 VVG).

Deine Pflichten (sogenannte „Obliegenheiten“)

6. Pflicht zur digitalen Kommunikation

Deine Allianz Direct Autoversicherung ist ein digitales Produkt mit digitaler Kommunikation. Dies gilt für uns und für dich. Du bist daher insbesondere verpflichtet, deine Vertragsverwaltung über unsere Online-Anwendungen vorzunehmen und Änderungen der E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer stets anzuzeigen. Bist du gesetzlich berechtigt, ein Dokument in Schriftform zu erhalten, werden wir diesem Recht natürlich nachkommen.

7. Pflichten bei Gebrauch deines Fahrzeugs

- **Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck:** Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- **Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer:** Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darfst du es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- **Fahren nur mit Fahrerlaubnis:** Du darfst dein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur fahren oder fahren lassen, wenn du oder der Fahrer die erforderlichen Fahrerlaubnis hat.
- **Keine Fahrt bei Alkohol oder Drogen:** Du darfst das Fahrzeug nicht fahren oder fahren lassen, wenn du oder der Fahrer durch Alkohol oder berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

8. Pflichten im Versicherungsfall

- **Anzeige des Versicherungsfalls:** Ein Schadenereignis/Einen Versicherungsfall musst du uns unverzüglich anzeigen. (Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt: Anzeigepflicht innerhalb einer Woche s. Teil A.1 Ziffer 6).
- **Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht** Du musst alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls, des Umfangs unserer Leistungspflicht und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Befolge – soweit zumutbar – unsere dafür erforderlichen Weisungen. Dies umfasst z. B. das Anfertigen aussagekräftiger Fotos über eine von uns zur Verfügung gestellte digitale Anwendung.
- **Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen** Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, teilst du uns dies unverzüglich mit. Dies gilt auch, wenn du uns das Schadenereignis selbst bereits angezeigt hast.

9. Was passiert, wenn du deine Pflichten (Obliegenheiten) verletzst?

Wenn du eine Pflicht (Obliegenheit) verletzst, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind.

Im Einzelnen gilt:

- Wenn du die Pflicht vorsätzlich verletzst, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn du die Pflicht grob fahrlässig verletzst, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn du nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt: Wir bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als du uns nachweist, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn du die Pflicht arglistig verletzt hast.

Wenn du eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzst, die du vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen musst, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt zusätzlich zu den in dieser Ziffer genannten Rechten. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

10. Besonderheiten bei Pflichtverletzungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten zum Teil abweichende Regelungen zu Teil B Ziffer 9, und zwar:

Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs:

- Verletzst du eine Pflicht (Obliegenheit) nach Teil B Ziffer 7 oder die Pflicht „keine Teilnahme an illegalen Rennen“ in Teil A.1. Ziffer 6, ist unsere Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung gemäß Teil B Ziffer 9 in der Kfz-Haftpflichtversicherung dir und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Für die Pflichten in „Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer“, „Fahren nur mit Fahrerlaubnis“ und „Keine Fahrt bei Alkohol oder Drogen“ gemäß Teil B Ziffer 7 gilt: Gegenüber dir, dem Halter oder dem Eigentümer des Fahrzeugs befreit uns eine Verletzung dieser Pflichten nur dann von der Leistungspflicht, wenn du, der Halter oder der Eigentümer die Pflichtverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat. Wir können dir, dem Halter oder dem Eigentümer die Verletzung von der Pflicht „Keine Fahrt unter Einfluss von Alkohol oder Drogen“ gemäß Teil B Ziffer 7 nicht entgegenhalten, soweit du, der Halter oder der Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten hat.

Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- Eine Pflichtverletzung gemäß Teil B Ziffer 6 (digitale Kommunikation) führt im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zu rechtlichen Folgen.
- Verletzst du eine Pflicht nach Teil B Ziffer 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist unsere Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach Teil B Ziffer 9 dir und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
Wenn du die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach Teil B Ziffer 8 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt hast, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 EUR.
- Wenn du deine Pflichten in der Absicht verletzst, dir oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Leistungsfreiheit und Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten:

- Eine Besonderheit gilt bei einer Verletzung deiner Anzeigepflicht bei gerichtlich gegen dich geltend gemachten Ansprüchen und bei Verletzung deiner Pflicht, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen (nach Teil A.1 Ziffer 6 „Anzeigepflicht und Führung des Rechtsstreits“):
Wenn eine dieser Pflichtverletzungen zu einer rechtskräftigen Entscheidung führt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt: Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11. Rechte und Pflichten mitversicherter Personen

- Mitversicherte Personen haben dieselben vertraglichen Pflichten wie du als Versicherungsnehmer.
- Sind wir dir gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Aber in der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt abweichend: Gegenüber mitversicherten Personen der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir uns nur in folgenden Fällen auf die Leistungsfreiheit berufen:

- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor.
- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.
- Nur du als Versicherungsnehmer darfst die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben; soweit nichts anderes geregelt ist. Aber in der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt abweichend: Mitversicherte Personen in der Kfz-Haftpflichtversicherung können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

12. Verkauf deines Fahrzeugs

Wenn du dein Fahrzeug verkaufst, gilt: Du oder der Erwerber musst uns die Veräußerung unverzüglich anzeigen. Unterbleibt die Anzeige, können wir unter den Voraussetzungen von § 97 VVG leistungsfrei sein. Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs geht die Versicherung auf den Erwerber über. Wir passen den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, an. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag nach Übergang der Versicherung. Geht das Eigentum an dem versicherten Fahrzeug im Wege der Zwangsversteigerung über, gilt das entsprechend.

13. Außerbetriebsetzung und Saisonkennzeichen

- Setzt du das versicherte Fahrzeug vorübergehend für mehr als 2 Wochen außer Betrieb und hat uns die Zulassungsbehörde dies bestätigt, gilt die sogenannte „Ruheversicherung“:
 - Der Vertrag endet nicht.
 - Du hast Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz; Teilkaskoversicherungsschutz hast du nur, wenn du dies mitversichert hattest. Sonstigen Versicherungsschutz hast du nicht.
 - Der Vertrag wird beitragsfrei. Du kannst die beitragsfreie Ruheversicherung aber nur einmal im Versicherungsjahr bei uns nutzen.
- Wird das Fahrzeug wieder zugelassen, hast du wieder den ursprünglichen Versicherungsschutz. Du teilst uns die Wiederezulassung unverzüglich mit.
- Der Vertrag endet automatisch 6 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Meldest du das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir folgendes Recht: Wir können den Vertrag fortsetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags auffordern.
- **Bei Saisonkennzeichen gilt:** Während der Saison bist du im vereinbarten Umfang versichert. Außerhalb der Saison hast du den Ruheversicherungsschutz (siehe erster Stichpunkt). Die Saison steht auf dem amtlichen Saisonkennzeichen.
- Während der Dauer der Ruheversicherung und außerhalb der Saison bist du verpflichtet, das Fahrzeug dauerhaft wie folgt abzustellen:
 - In einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage).
 - Auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen).Du darfst das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen. Dies gilt nicht für folgende Fahrten: Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren, der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung. Dies gilt nur im für den Halter zuständigen Zulassungsbezirk und für einen angrenzenden Bezirk. Verletzt du diese Pflicht gilt B Ziffer 9.

14. Beitragsänderungen wegen Änderung deiner Situation

Bei Änderungen der jährlichen Fahrleistung, des Fahrerkreises und der Postleitzahl sind folgende Stichpunkte zu beachten. Bei Änderung der Verwendung des Fahrzeugs beachte bitte den letzten Aufzähnungspunkt.

- Ändern sich deine **jährliche Fahrleistung**, der **Fahrerkreis** oder deine **Postleitzahl** (sogenannte „beitragsrelevante Merkmale“), musst du uns dies unverzüglich anzeigen.
- Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die beitragsrelevanten Merkmale weiterhin zutreffen. Wenn wir dich darum bitten, hast du uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen. Die jährliche Fahrleistung wird ermittelt durch eine Abfrage des Kilometerstands bei Vertragsbeginn und etwa jährliche Abfragen des Kilometerstands während der Vertragslaufzeit. Wir unterstellen eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeugs während des Berechnungszeitraums.
- Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein beitragsrelevantes Merkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht dadurch nicht.
Der neue Beitrag gilt ab folgenden Zeitpunkten:
 - Für Änderungen der jährlichen Fahrleistung rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.
 - Für Änderungen des Fahrerkreises ab dem Tag der Änderung.
 - Für Änderungen deiner Postleitzahl ab dem nächsten Versicherungsjahr.

- Hast du falsche Angaben zu den beitragsrelevanten Merkmalen gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Wir dürfen den Beitrag berichtigen. Dies erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der falsche oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre. Der berichtigte Beitrag ergibt sich aus den tatsächlich vorliegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung.
- Hast du vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Zusätzlich zur Beitragserhöhung ist eine Vertragsstrafe in Höhe des angepassten Jahresbeitrags zu zahlen. Wir verzichten in diesem Fall auf unsere gesetzlichen Rechte aus Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung.
- Können wir die beitragsrelevanten Merkmale nicht berichtigen, weil du schuldhaft unsere Abfragen nicht beantwortet hast oder unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachgekommen bist, gilt: Wir dürfen den Beitrag rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums berechnen und dürftend dabei die für dich ungünstigsten Annahmen zugrunde legen. Voraussetzung dafür ist aber:
 - Wir haben dich in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen.
 - Wir haben dir eine Antwortfrist von mindestens vier Wochen gesetzt.
 - Du hast auch innerhalb der Antwortfrist die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht.
- Erbringst du die Bestätigung oder den Nachweis erst nach bereits erfolgter Neuberechnung, berichtigen wir erst für das folgende Versicherungsjahr.
- Ändert sich die in Versicherungsschein und Antrag ausgewiesene **Verwendung des Fahrzeugs**, musst du uns dies anzeigen. Darüber hinaus gilt:
 - Wir können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Kannst du nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung erst nach Ablauf von einem Monat nach deinem Zugang bei dir wirksam.
 - Anstatt zu kündigen, können wir den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

15. Tarifliche Beitragsänderungen

- Wir müssen jeweils die Beiträge der einzelnen Versicherungsverträge (jeweils Teil A der Bedingungen) einmal im Versicherungsjahr neu kalkulieren.
Wir kalkulieren wie folgt:
 - Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
 - Die Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden zusammengefasst.
 - Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden und Kostenentwicklung bis zum Ende des Versicherungsjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt.
 - Wir sind berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalklassen bei der Neukalkulation zu berücksichtigen.
 - Individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben von der Neukalkulation unberührt.
- Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren Schaden- und Kostenbedarf als bisher, müssen wir den bisherigen Beitrag absenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren Schaden- und Kostenbedarf als bisher dürfen wir den Beitrag in diesem Umfang erhöhen. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.
- Erhöht sich infolge der Neukalkulation der Beitrag, teilen wir dir den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung mit. In dieser Mitteilung weisen wir dich auf dein Kündigungsrecht hin.
- Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach dieser Ziffer den Beitrag, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

16. Schadenfreiheitssystem

In der Kfz-Haftpflicht- sowie in der Vollkaskoversicherung richtet sich dein Beitrag auch nach der Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse). Die Einstufung in eine SF-Klasse richtet sich wiederum nach deinem Schadenverlauf, d. h. deiner Vertragsdauer und der Anzahl schadenfreier Jahre.

- Bei Vertragsbeginn erfolgt die Einstufung in eine SF-Klasse entweder durch Ersteinstufung (siehe Tabelle) oder durch Übernahme eines Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag. Liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere SF-Klasse nicht vor, stufen wir in die SF-Klasse 0 ein.

Dauer des schadenfreien & ununterbrochenen Verlaufs (in Versicherungsjahren)	Ersteinstufung in die SF-Klasse
50 und mehr Jahre	50*
1 bis 49 Jahre	1–49*
weniger als ein Jahr	1/2
	S**
	0
	M
	* Anzahl schadenfreier Jahre ** Nur Haftpflicht

- Wir stufen deinen Vertrag einmal im Versicherungsjahr neu ein. Hattest du im vergangenen Versicherungsjahr einen schadenfreien Verlauf wirst du eine SF-Klasse besser gestuft, bei schadenbelastendem Verlauf nach der Tabelle im Anhang schlechter.
- Ein **schadenfreier Verlauf** liegt vor, wenn:
 - Du hattest in dem Versicherungsjahr mindestens 6 Monate ununterbrochen Versicherungsschutz. Dabei gilt Ruheversicherungsschutz nach Ziffer 13 nicht als Versicherungsschutz.
 - Es wurde kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
 - Trotz eines gemeldeten Schadens wirst du nicht schlechter gestuft, wenn uns der Schädiger uns unsere Entschädigung in vollem Umfang zurückerstattet.
- Ein **schadenbelastender Verlauf** liegt vor, wenn du uns während eines Versicherungsjahres ein oder mehrere Schadenereignisse meldest, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei und wir leisten erst in einem folgenden Versicherungsjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen, stufen wir für das dann folgende Versicherungsjahr zurück.
- Wir dürfen bei deinem Kfz-Vorversicherer u.a. Auskünfte zu deinem Schadenverlauf, Versicherungsschutz und Art und Verwendung des Fahrzeugs einholen. Ebenso dürfen wir, solltest du bei Kündigung dieses Vertrages einen anderen Kfz-Versicherer wählen, diesem dann Auskünfte erteilen. Wissen wir nicht, wer dein Vorversicherer ist, können wir bei der GDV Dienstleistungs GmbH & Co. KG (einer Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer) Informationen abfragen. Mehr Informationen findest du auf <https://www.allianzdirect.de/kfz-versicherung/schadenfreiheitsklasse/>
- Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben deines Vorversicherers oder der Gemeinschaftseinrichtung über deinen tatsächlichen Schadenverlauf zu ändern.
- Wir dürfen die Bestimmungen für die SF-Klassen sowie den Anhang ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und -leistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und -technik entsprechen. Änderungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Wir können die Änderungen mit einer Neukalkulation des Beitrags nach Teil B Ziffer 11 verbinden. Wir teilen dir die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit. Ändern wir etwas zu deinen Lasten, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.



17. Wo kannst du dich beschweren? Wer beaufsichtigt uns?

- Solltest du einmal nicht zufrieden sein, wende dich gern an uns.
- Als Verbraucher kannst du Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen.
- Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de www.versicherungsombudsmann.de, Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000.
- Da du als Verbraucher den Versicherungsvertrag online geschlossen hast, kannst du für deine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=DE> nutzen. Deine Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.
- Du kannst dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de, Tel.: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550. Außerdem hast du die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 18. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

- Für deinen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragskommunikation erfolgt in deutscher Sprache.
- Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:
Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und du bei Vertragsabschluss deinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hast, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
Wenn du deinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegst, gilt: Sowohl du als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

§ 19. Kodizes

Die Allianz Direct Versicherungs-AG ist den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (<https://www.gdv.de/de/ueber-uns/unsere-services/daten-schutz-ko-dex---code-of-conduct---15544>) und dem „Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ (<https://www.gdv.de/de/themen/news/verhaltenskodex-fuer-den-vertrieb-11518>) beigetreten.

Anhang: Rückstufungstabellen Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung

Haftpflichtversicherung				
SF-Klasse	Anzahl der Schäden			
	1	2	3	≥4
M	M	M	M	M
O	M	M	M	M
S	M	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
SF 1	S	0	M	M
SF 2	S	0	M	M
SF 3	1/2	0	M	M
SF 4	1/2	0	M	M
SF 5	1/2	0	M	M
SF 6	1	0	M	M
SF 7	1	S	M	M
SF 8	1	S	0	M
SF 9	2	S	0	M
SF 10	2	S	0	M
SF 11	2	S	0	M
SF 12	3	1/2	0	M
SF 13	4	1/2	0	M
SF 14	4	1/2	0	M
SF 15	5	1/2	0	M
SF 16	6	1/2	S	M
SF 17	6	1	S	M
SF 18	7	1	S	M
SF 19	7	1	S	M
SF 20	7	1	S	M
SF 21	8	1	S	M
SF 22	8	1	S	M
SF 23	9	1	S	M
SF 24	9	2	S	M
SF 25	10	2	S	M
SF 26	11	2	S	M
SF 27	11	3	1/2	M
SF 28	12	3	1/2	M
SF 29	13	4	1/2	M
SF 30	14	4	1/2	M
SF 31	15	5	1	M
SF 32	15	5	1	M
SF 33	16	6	1	M
SF 34	17	7	1	M
SF 35	17	7	1	M
SF 36	18	8	1	M
SF 37	18	8	1	M
SF 38	19	8	1	M
SF 39	20	9	1	M
SF 40	20	9	1	M
SF 41	21	9	2	M
SF 42	21	10	2	M
SF 43	22	10	2	M
SF 44	22	10	2	M
SF 45	23	11	2	M
SF 46	24	11	2	M
SF 47	25	12	2	M
SF 48	25	12	2	M
SF 49	26	12	2	M
SF 50	30	13	2	M

Vollkaskoversicherung				
SF-Klasse	Anzahl der Schäden			
	1	2	3	≥4
M	M	M	M	M
O	M	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
SF 1	1/2	M	M	M
SF 2	1/2	0	M	M
SF 3	1	0	M	M
SF 4	1	1/2	M	M
SF 5	1	1/2	M	M
SF 6	1	1/2	M	M
SF 7	1	1/2	M	M
SF 8	1	1/2	M	M
SF 9	1	1/2	M	M
SF 10	2	1/2	0	M
SF 11	2	1/2	0	M
SF 12	3	1/2	0	M
SF 13	3	1/2	0	M
SF 14	4	1/2	0	M
SF 15	4	1	0	M
SF 16	5	1	0	M
SF 17	6	1	0	M
SF 18	6	1	0	M
SF 19	7	1	0	M
SF 20	8	1	1/2	M
SF 21	9	1	1/2	M
SF 22	9	2	1/2	M
SF 23	10	2	1/2	M
SF 24	11	3	1/2	M
SF 25	12	3	1/2	M
SF 26	14	4	1/2	M
SF 27	15	4	1/2	M
SF 28	16	5	1/2	M
SF 29	18	5	1/2	M
SF 30	19	6	1/2	M
SF 31	21	7	1	M
SF 32	23	8	1	M
SF 33	24	9	1	M
SF 34	25	9	1	M
SF 35	26	10	1	M
SF 36	27	10	1	M
SF 37	27	11	1	M
SF 38	28	11	1	M
SF 39	28	12	1	M
SF 40	29	13	1	M
SF 41	29	14	2	M
SF 42	30	14	2	M
SF 43	30	15	2	M
SF 44	31	16	2	M
SF 45	32	17	2	M
SF 46	32	17	2	M
SF 47	33	18	2	M
SF 48	34	19	2	M
SF 49	35	21	2	M
SF 50	40	24	2	M